

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Offenbach Holding GmbH
mit dem Sitz in Offenbach am Main
eingetragen im Handelsregister Offenbach am Main
- Registergericht - unter HRB 4429
Senefelderstraße 162, 63069 Offenbach

- nachfolgend „Organträger“ -

und der

OPG Offenbacher Projektentwicklungsgesellschaft mbH
(künftig: OPG)
mit dem Sitz in Offenbach am Main
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main
- Registergericht - unter HRB 11829
Senefelderstraße 162, 63069 Offenbach

- nachfolgend „Organgesellschaft“ -

Die zuerst genannte Gesellschaft wird im Folgenden auch „Obergesellschaft“ genannt, die zweitgenannte Gesellschaft wird im Folgenden auch „Untergesellschaft“ genannt.

§ 1

Gewinnabführung

(1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der gemäß § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. In jedem Fall darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. Soweit § 300 AktG im GmbH-Recht nicht analog anwendbar ist, entfällt die vorstehende Beschränkung.

(2) Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Obergesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind auf Verlangen der Obergesellschaft zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Untergesellschaft laufenden Geschäftsjahres. Für den Fall, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages nach dem 31.12. des derzeit laufenden Kalenderjahres erfolgen sollte, verlängert sich die Zeit der Unkündbarkeit dieses Vertrages um so viele Jahre, dass seit dem Zeitpunkt der Eintragung des Unternehmensvertrages mindestens fünf volle Kalenderjahre vergangen sind.

(4) Monatliche Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung verstoßen nicht gegen das Gebot zur Vollabführung, wenn sie unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresbilanzgewinns stehen. Überschießende Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung sind als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln.

§ 2

Verlustübernahme

§ 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt voll umfänglich entsprechend.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Gesellschafter der Obergesellschaft und der Untergesellschaft formwirksam ihre Zustimmung erteilen.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Untergesellschaft (Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main HRB 11829) wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages beginnt mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt also rückwirkend für das Jahr der Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der Untergesellschaft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ende eines Geschäftsjahres der Untergesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zu einem Zeitpunkt gekündigt werden, der mindestens fünf Jahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres liegt, für das er erstmals gemäß diesem Vertrag gilt. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird von einer formwechselnden oder übertragenden Umwandlung der Obergesellschaft oder der Untergesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes nicht berührt. Dies gilt nicht, falls die Untergesellschaft in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als Organgesellschaft Partei eines Vertrages im Sinne der §§ 291 ff. AktG sein kann.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Obergesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- die Obergesellschaft nicht mehr mehrheitlich an der Untergesellschaft beteiligt ist;
- die Obergesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes übertragend umgewandelt wird.

Die in den vorstehenden zwei Spiegelstrichen aufgeführten wichtigen Gründe sind nur dann als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn auch nach Maßstab des Gesetzes, insbesondere des Steuerrechts im konkreten Einzelfall ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den nichtigen oder unwirksamen beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommen.

(6) Wenn der Unternehmensvertrag endet, hat die Obergesellschaft den Gläubigern der Untergesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4

Sicherung außenstehender Gesellschafter

Da keine außenstehenden Gesellschafter im vorliegenden Fall bestehen, erübrigt sich die Vereinbarung einer Ausgleichsleistung bzw. Barabfindung zugunsten außenstehender Gesellschafter.

Ort, Datum

.....
Stadtwerke Offenbach Holding GmbH
Peter Walther - Geschäftsführer -

Ort, Datum

.....
OPG Offenbacher Projektentwicklungs-
gesellschaft mbH
Daniela Matha - Geschäftsführerin -